

16.04.2018

EU/Island – Zollkontingente für Würste und Schweinefleisch mit Ursprung in Island

Bonn (GTAI) – Am 1. Mai 2018 tritt das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen in Kraft. Es sieht zollfreie Kontingente für bestimmte Agrarprodukte vor (siehe hierzu unsere **Meldung** ▶ vom 30. Oktober 2017).

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Durchführungsverordnung ein Kontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in Island (KN-Codes 0203) in Höhe von 500 Tonnen eröffnet.

Das bestehende Zollkontingent für Würste mit Ursprung in Island (ex 1601 00 10, 1601 00 91, ex 1601 00 99) in Höhe von 100 Tonnen wurde bisher gemäß Verordnung (EG) Nr. 759/2007 eröffnet und verwaltet. Dieses Zollkontingent fällt künftig ebenfalls unter die neue Durchführungsverordnung. Verordnung (EG) Nr. 759/2007 wird aufgehoben.

Erzeugnisse, für die das Zollkontingent gilt, müssen den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen.

Die Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Die neue Durchführungsverordnung gilt ab 1. Mai 2018.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2018/567 der Kommission vom 12. April 2018 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Würste und Schweinefleisch mit Ursprung in Island; ABl. L 95 vom 13. April 2018, S. 11.

KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.